

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i>	
2001/C 18/01	Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsakts des Rates zur Änderung des Statuts der Bediensteten von Europol	1
2001/C 18/02	Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten	7
2001/C 18/03	Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Netzes für justizielle Ausbildung	9

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf den Erlass eines Rechtsakts des Rates zur Änderung des Statuts der Bediensteten von Europol

(2001/C 18/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 3,

auf Initiative des Königreichs Schweden⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Verwaltungsrats von Europol,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist wünschenswert, das mit Rechtsakt des Rates vom 3. Dezember 1998⁽⁴⁾ festgelegte Statut der Bediensteten von Europol, nachstehend „Statut“ genannt, zu ändern.
- (2) Es ist Aufgabe des Rates, mit einstimmigem Beschluss die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten von Europol und spätere Änderungen im Einzelnen zu regeln —

HAT FOLGENDEN RECHTSAKT BESCHLOSSEN:

Artikel 1

Das Statut wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Das Beschäftigungsverhältnis jedes Europol-Bediensteten ist bei Ersteinstellung auf einen Zeitraum zwischen ein

und vier Jahren befristet. Eine Verlängerung des Ersteinstellungsvertrags ist wie folgt möglich:

- bei Bediensteten auf Dienstposten, die Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten sind, um einen Zeitraum, der zusammen mit der Dauer des Ersteinstellungsvertrags einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ergibt;
- bei Bediensteten, die nach den jeweiligen einzelstaatlichen Bestimmungen beurlaubt sind und die einen Dienstposten innehaben, der nicht Bediensteten aus den zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 des Europol-Übereinkommens vorbehalten ist, um einen Zeitraum, der zusammen mit der Dauer des Ersteinstellungsvertrags einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ergibt;
- in allen anderen Fällen um einen Zeitraum, der zusammen mit der Dauer des Ersteinstellungsvertrags einen Zeitraum von maximal acht Jahren ergibt.

Nur bei den unter den zweiten und dritten Gedankenstrich fallenden Bediensteten kann ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vereinbart werden, sofern sie zwei befristete Verträge zufrieden stellend erfüllt haben.

Beabsichtigt der Direktor von Europol, unbefristete Verträge abzuschließen, so bedarf dies jährlich der Zustimmung des Verwaltungsrats von Europol. Der Verwaltungsrat kann Obergrenzen für die Gesamtzahl derartiger Verträge festlegen.“

2. Dem Artikel 24 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann Europol mit dem betreffenden Mitgliedstaat bilaterale Vereinbarungen über die administrative Zusammenarbeit bei solchen Verfahren treffen.“

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ ABl. C ...

⁽⁴⁾ ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 23.

3. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Vor Ablauf des ersten Monats der Probezeit und bei Vertragsverlängerung wird der Europol-Bedienstete durch einen von Europol bestellten Vertrauensarzt untersucht, damit Europol die Gewissheit erhält, dass der Bewerber die Voraussetzungen von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d) erfüllt bzw. weiterhin erfüllt.

Den Bewerbern wird die Möglichkeit angeboten, sich der ärztlichen Untersuchung vor ihrem Dienstantritt bei Europol zu unterziehen, sofern sie sich dazu auf eigene Kosten bereit finden.

Hat die ärztliche Untersuchung nach Absatz 1 ein negatives ärztliches Gutachten zur Folge, so kann der Bewerber innerhalb von zwanzig Tagen nach der entsprechenden Mitteilung von Europol beantragen, dass sein Fall dem Invaliditätsausschuss zur endgültigen Entscheidung unterbreitet wird. Der Vertrauensarzt, der das erste negative ärztliche Gutachten abgegeben hat, wird vom Invaliditätsausschuss gehört. Der Bewerber kann dem Invaliditätsausschuss das Gutachten eines von ihm gewählten Arztes vorlegen.“

4. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der eingestellte Europol-Bedienstete wird in die erste Besoldungsstufe der seinem Dienstposten entsprechenden Besoldungsgruppe eingestuft. Der Direktor kann jedoch mit Rücksicht auf die Arbeitsmarktbedingungen hinsichtlich des betreffenden Dienstpostens oder auf die Ausbildung und besondere Erfahrung des erfolgreichen Bewerbers eine Einstufung des Betreffenden bis zur fünften Besoldungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe verfügen.“

5. Dem Artikel 28 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann Europol mit dem betreffenden Mitgliedstaat bilaterale Vereinbarungen über die administrative Zusammenarbeit bei solchen Verfahren treffen.“

6. Artikel 32 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Bedienstete hat während des Zeitraums, für den ihm die Genehmigung zur Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung erteilt worden ist, Anspruch auf den entsprechenden Anteil seiner Dienstbezüge. Die Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder und die Erziehungszulage werden jedoch weiterhin in voller Höhe ausgezahlt. Die Beiträge zur Krankheitsfürsorge, zur Versicherung gegen Berufsunfälle und -krankheiten, zum Arbeitslosenfonds und zur Versorgungsordnung werden unter Zugrundelegung des vollen Grundgehalts berechnet.“

7. Artikel 38 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen wird der Fall eines Bediensteten, dessen Beschäftigungsverhältnis nicht beendet wird, obwohl er seine Tätigkeit noch nicht wieder aufnehmen kann, dem Invaliditätsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt. Er erhält während der gesamten Zeit seiner Arbeitsunfähigkeit weiterhin seine Dienstbezüge in voller Höhe, bis der Direktor beschlossen hat, ihm ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach Artikel 65 zu gewähren oder sein Arbeitsverhältnis zu beenden.“

8. Artikel 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat überprüft jährlich das Besoldungsniveau der Europol-Bediensteten. Er prüft hierbei, ob infolge geänderter Lebenshaltungskosten in den Niederlanden eine Anpassung der Bezüge angebracht ist. Berücksichtigt werden insbesondere etwaige Änderungen der Gehälter im öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten sowie die Erfordernisse der Gewinnung von Personal für Europol.“

9. Der letzte Absatz von Artikel 58 wird gestrichen.

10. Der letzte Absatz von Artikel 68 wird gestrichen.

11. Nummer 1 des Anhangs 1 erhält folgende Fassung:

„1. Europol verfügt vorbehaltlich der Nummer 3 im Einzelnen über folgende Dienstposten:

Direktor

Stellvertretende Direktoren

Beigeordnete Direktoren**Referatsleiter**

Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen

Operative und technische Unterstützung

Zentrale Angelegenheiten

Analyse

Entwicklung

Intelligence und Spezialwissen

Terrorismus

Öffentlich zugängliche Quellen und Dokumentation

Informations- und Kommunikationstechnologie

Personal

Öffentlichkeitsarbeit

Sicherheit

Finanzkriminalität und Geldfälschung

Planung

Referatsleiter	Finanzen Rechtsangelegenheiten Konferenzen, Reisen und Umzüge Allgemeine Dienste Forschung	Entwicklung Analyse Forschung
Erste Referenten	Spezialgebiete der Strafverfolgung Unterstützung bei Ermittlungen Operative und technische Unterstützung Entwicklung Analyse Personal Einstellung Presse und Öffentlichkeitsarbeit Forschung	Zweite Referenten Öffentlich zugängliche Quellen und Dokumentation Informations- und Kommunikationstechnologie Zentrale Angelegenheiten Planung Rechtsangelegenheiten Datenschutz Personal Finanzen Konferenzen, Reisen und Umzüge Allgemeine Dienste Presse und Öffentlichkeitsarbeit [Sicherheit] ⁽¹⁾
Erste Referenten	Öffentlich zugängliche Quellen und Dokumentation Informations- und Kommunikationstechnologie Zentrale Angelegenheiten Planung Rechtsangelegenheiten Datenschutz Konferenzen, Reisen und Umzüge Finanzen Allgemeine Dienste Personal — Gehälter, Zulagen und Vergütungen Personal — Interne Schulung [Sicherheit] ⁽¹⁾	Direktionsassistenten Assistenten des Direktors und der stellvertretenden Direktoren Assistenten Verwaltungsassistenten (alle einschlägigen Abteilungen und Referate) Technische Assistenten*
Zweite Referenten	Spezialgebiete der Strafverfolgung Unterstützung bei Ermittlungen Operative und technische Unterstützung	Assistenten Assistenten für Analyseaufgaben Sonstiges Personal Fahrer mit Spezialausbildung* Fahrer* [Sicherheitsbedienstete] ⁽¹⁾ * Technisches Bedienungspersonal* Gelernte Arbeiter*

Diese Liste kann durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats geändert werden.

⁽¹⁾ Die Besoldung des Sicherheitspersonals richtet sich, solange dieses hauptsächlich von der niederländischen Regierung bezahlt wird, weiterhin nach den örtlichen Bedingungen. Um dies deutlich zu machen, werden die betreffenden Dienstposten in Klammern gesetzt.“

12. Artikel 2 Absätze 1 bis 6 des Anhangs 2 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Der Europol-Direktor setzt einen Prüfungsausschuss ein. Dieser berät den Direktor hinsichtlich der Eignung der Bewerber und bemüht sich um die Erstellung eines Verzeichnisses der Bewerber in der Reihenfolge ihrer Eignung unter Berücksichtigung von Artikel 1 sowie der Verpflichtung des Direktors gemäß Artikel 30 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens, eine angemessene Repräsentation der Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten und der Amtssprachen der Europäischen Union zu gewährleisten.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist jeweils von der Art der zu besetzenden Dienstposten abhängig.

(3) Handelt es sich um den Dienstposten eines beordneten Direktors, so besteht der Prüfungsausschuss aus dem Direktor oder einer von ihm bevollmächtigten Person als Vorsitzendem sowie einem stellvertretenden Direktor und dem Leiter des Personalreferats. Zudem können drei Mitgliedstaaten einschließlich des den Vorsitz führenden Mitgliedstaats einen Vertreter in den Prüfungsausschuss entsenden, wenn sie dies wünschen.

(4) Bei Dienstposten, die nach Artikel 45 und Anhang 1 des Statuts den Besoldungsgruppen 4 bis 6 angehören, und den Stellen für Erste Referenten in der Besoldungsgruppe 7 besteht der Prüfungsausschuss aus einem stellvertretenden Direktor als Vorsitzendem sowie dem Leiter des Personalreferats und dem Leiter des betreffenden Referats. Zudem können zwei Mitgliedstaaten einschließlich des den Vorsitz führenden Mitgliedstaats einen Vertreter in den Prüfungsausschuss entsenden, wenn sie dies wünschen.

(5) Jeder den Vorsitz führende Mitgliedstaat nimmt zum Beginn seiner halbjährigen Amtszeit eine Auslosung vor, um zu bestimmen, welche weiteren Mitgliedstaaten während dieses Halbjahres gemäß den Absätzen 3 und 4 im Prüfungsausschuss vertreten sein können.

(6) Bei Dienstposten, die nach Artikel 45 und Anhang 1 des Statuts den Besoldungsgruppen 7 (Erste Referenten ausgenommen) bis 13 angehören, besteht der Prüfungsausschuss aus einem stellvertretenden Direktor oder einer von ihm bevollmächtigten Person als Vorsitzendem sowie dem Leiter des Personalreferats und dem Leiter des betreffenden Referats. Zudem kann der den Vorsitz führende Mitgliedstaat einen Vertreter in den Prüfungsausschuss entsenden, wenn er dies wünscht.“

13. Artikel 9 Absatz 2 des Anhangs 2 erhält folgende Fassung:

„Sollte der Prüfungsausschuss zu dem Schluss kommen, dass keiner der Bewerber für den betreffenden Dienst-

posten geeignet ist, so teilt er dies dem Direktor mit, der so rasch wie möglich eine neue Ausschreibung des Dienstpostens vornimmt. In solchen Fällen können kürzere Fristen festgesetzt werden.“

14. Artikel 1 des Anhangs 5 wird wie folgt geändert:

— Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Haushaltszulage wird auf 5 % des Grundgehalts eines Bediensteten festgesetzt. Sie darf nicht mehr als 5 % des Betrags, der in Artikel 45 des Statuts für die letzte Besoldungsstufe der Besoldungsgruppe 6 ausgewiesen ist, und nicht weniger als 5 % des Betrags, der für die letzte Besoldungsstufe der Besoldungsgruppe 11 ausgewiesen ist, betragen.“

— Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Übt der Ehegatte eines Bediensteten, der Anspruch auf die Haushaltszulage hat, eine berufliche Erwerbstätigkeit aus und überschreiten die Einkünfte aus dieser Tätigkeit vor Abzug der Steuern das Jahresgehalt eines Bediensteten der Besoldungsgruppe 12 Besoldungsstufe 11, so wird diese Zulage nicht gewährt, soweit durch besondere Verfügung des Direktors nichts anderes bestimmt wird. Der Anspruch auf die Zulage bleibt jedoch erhalten, wenn ein oder mehrere unterhaltsberechtigter Kinder vorhanden sind.“

15. Artikel 5 des Anhangs 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Ein Bediensteter, der einen befristeten Vertrag hat und eine Auslandszulage erhält, hat Anspruch auf eine Mietzulage, wenn die tatsächlichen Mietkosten, wenn er eines oder mehrere unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 hat, 15 % des monatlichen Nettogehalts, bei Bezug einer Haushaltszulage 17 % des monatlichen Nettogehalts und in anderen Fällen 20 % des monatlichen Nettogehalts übersteigen. Als monatliches Nettogehalt im Sinne dieser Vorschrift gilt der dem Bediensteten monatlich ausgezahlte Nettobetrag einschließlich aller eventuellen Zulagen (außer der Mietzulage selbst).

(2) Die Mietzulage beläuft sich während der ersten vier Vertragsjahre auf 80 % der die in Absatz 1 genannten Beträge übersteigenden tatsächlichen Mietkosten. Nach den ersten vier Vertragsjahren verringert sich die Mietzulage jährlich um 20 % des während des vierten Jahres ausgezahlten Betrags. Findet nach den ersten vier Jahren ein Wohnungswechsel statt, so wird die Zulage auf der Grundlage dieses Artikels berechnet und dann um den Prozentsatz, der sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergibt, verringert. Tatsächliche Mietkosten, die über die angemessenen Höchstmietkosten hinausgehen, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

(3) Die angemessenen Höchstmietkosten betragen für einen alleinstehenden Bediensteten 1 477,05 EUR, für einen mit seinem Ehegatten und/oder bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 in häuslicher Gemeinschaft lebenden Bediensteten 1 969,41 EUR und für einen mit seinem Ehegatten und/oder drei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 in häuslicher Gemeinschaft lebenden Bediensteten 2 461,76 EUR.

(4) Bei der Beantragung der Mietzulage unterrichten die Bediensteten Europol über ihre tatsächlichen Wohnverhältnisse, unter anderem darüber, ob sie mit ihrem Ehegatten und/oder ihren Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben. Werden diese Angaben nicht gemacht, so gelten die angemessenen Miethöchstkosten für einen alleinstehenden Bediensteten.

(5) Zum Zweck der Berechnung der Mietzulage wird nur die Nettomiete ausschließlich Möblierung, Gebühren und sonstiger Nebenkosten berücksichtigt.

(6) Die Mietzulage beträgt unter keinen Umständen mehr als 40 % der tatsächlichen Mietkosten oder der angemessenen Miethöchstkosten, je nachdem, welche niedriger sind.

(7) Haben Ehegatten, die im Dienst von Europol stehen, nach den Absätzen 1 bis 6 beide Anspruch auf eine Mietzulage, so stehen jedem von ihnen 50 % der Mietzulage zu, auf die jeder von ihnen einzeln Anspruch hätte.

(8) Die in Absatz 1 genannten Prozentsätze sowie die angemessenen Miethöchstkosten werden jährlich im Zusammenhang mit der Entscheidung über die jährliche Anpassung der Bezüge gemäß Artikel 44 des Statuts unter Berücksichtigung der Entwicklung des Mietwohnungsmarkts in Den Haag überprüft.“

16. Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe veranschlagten Beträge einschließlich der Versicherungskosten zur Deckung einfacher Risiken (Bruch, Diebstahl, Feuer) werden dem nach Artikel 16 des Statuts zur Verlegung seines Wohnsitzes verpflichteten Bediensteten erstattet, sofern ihm diese Beträge nicht anderweitig ersetzt werden. Die Beträge werden in den Grenzen eines zuvor genehmigten Kostenvorschlags erstattet. Den zuständigen Stellen von Europol sind mindestens zwei Kostenvorschläge vorzulegen. Sind die zuständigen Stellen der Auffassung, dass die vorgelegten Kostenvorschläge einen angemessenen Betrag übersteigen, so können sie ein anderes Umzugsunternehmen vorschlagen. Die Erstattung der Umzugskosten, auf die der Bedienstete Anspruch hat, kann dann auf den Betrag begrenzt werden, den dieser Transportunternehmer in seinem Kostenvorschlag angegeben hat.

Angemessene Kosten, die einem Bediensteten beim Dienstantritt, bei einer Versetzung oder beim Ausscheiden aus dem Dienst bei Europol außer den Umzugskosten entstehen, werden gegen Vorlage entsprechender Belege auf besondere Verfügung des Direktors erstattet.“

17. Dem Anhang 5 wird folgender Wortlaut angefügt:

„F. Allgemeine Vorschrift

Artikel 16

Ein Bediensteter ist bei seinem Dienstantritt bei Europol verpflichtet, Europol über alle Umstände zu unterrichten, die sich auf seine Ansprüche auf im Statut vorgesehene Zulagen auswirken. Er ist ferner verpflichtet, Europol unverzüglich über jede eventuelle Änderung dieser Umstände zu unterrichten.“

18. Der letzte Absatz von Artikel 13 des Anhangs 6 erhält folgende Fassung:

„Empfängt ein Bediensteter, der Anspruch auf ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bei Europol hat, aufgrund desselben Sachverhalts, auf dem sein Anspruch auf ein von Europol zu zahlendes Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit beruht, aus einer anderen, einzelstaatlichen Versorgungsregelung für Arbeitnehmer ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit oder hat er Erwerbseinkünfte, so wird das von Europol zu zahlende Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit in dem Maße gekürzt, dass die Nettogesamteinkünfte den höchstzulässigen Versorgungsanspruch nach Artikel 65 Absatz 1 des Statuts nicht übersteigen.“

19. Artikel 18 des Anhangs 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 18*

Die Witwe eines ehemaligen Bediensteten, der ein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht, hat vorbehaltlich des Artikels 21 und sofern sie zum Zeitpunkt der Zuerkennung dieses Ruhegehalts mit dem Bediensteten verheiratet war, Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe von 60 v. H. des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, das ihr Ehegatte am Tag seines Todes bezog oder ohne Antikumulationsbestimmungen bezogen hätte.

Das Witwengeld muss mindestens 35 v. H. des letzten Grundgehalts betragen, darf aber keinesfalls höher als das Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit sein, das der Ehegatte am Tag seines Todes bezog.“

20. Anhang 8 erhält die Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats von Europol vom ...⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C ...

Artikel 2

(1) Dieser Rechtsakt tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

(2) Artikel 5 Absätze 1 bis 7 des Anhangs 5 des Statuts gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1999.

Artikel 3

Dieser Rechtsakt wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

Initiative des Königreichs Schweden im Hinblick auf den Erlass eines Beschlusses des Rates zur Anpassung der Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten

(2001/C 18/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

in Erwägung nachstehender Gründe:

gestützt auf den Rechtsakt des Rates vom 3. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der Bediensteten von Europol⁽¹⁾ (nachstehend „Statut“ genannt), insbesondere auf Artikel 44,

auf Initiative des Königreichs Schweden⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Kenntnisnahme der Überprüfung der Bezüge der Europol-Bediensteten durch den Europol-Verwaltungsrat,

(1) Der Verwaltungsrat hat bei der genannten Überprüfung die Änderungen der Lebenshaltungskosten in Den Haag, die Änderungen der Gehälter im öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten sowie den Bedarf an Personal für Europol berücksichtigt.

(2) Die genannte Überprüfung rechtfertigt einen Gehaltsanstieg um 3,7 % für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1999 und dem 1. Juli 2000.

(3) Es ist Aufgabe des Rates, die Grundgehälter und Zulagen der Europol-Bediensteten auf der Grundlage der Überprüfung durch einstimmigen Beschluss anzupassen —

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 30.1.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. C ...

⁽³⁾ ABl. C ...

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Statut wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1999 gilt Folgendes:

a) Die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 45 erhält folgende Fassung:

Grad	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1	12 508,93											
2	11 232,50											
3	7 709,59	7 908,71	8 107,83	8 322,27	8 536,71	8 761,35	8 984,98	9 220,87	9 458,28	9 708,47	9 956,08	
4	6 713,97	6 892,68	7 068,82	7 255,18	7 441,54	7 638,11	7 832,12	8 038,91	8 245,68	8 462,68	8 679,67	
5	5 532,01	5 677,52	5 820,48	5 973,65	6 126,82	6 290,20	6 451,03	6 622,07	6 790,57	6 969,26	7 147,96	
6	4 740,64	4 865,72	4 990,81	5 123,56	5 253,75	5 391,60	5 529,46	5 674,97	5 820,48	5 973,65	6 126,82	
7	3 951,80	4 056,47	4 158,59	4 268,35	4 378,13	4 493,00	4 607,88	4 730,42	4 850,40	4 978,05	5 105,69	
8	3 359,54	3 448,90	3 535,69	3 630,14	3 722,04	3 819,05	3 916,06	4 020,73	4 122,84	4 232,61	4 339,83	
9	2 961,30	3 040,44	3 119,58	3 201,26	3 282,96	3 369,75	3 456,55	3 548,45	3 637,81	3 734,81	3 829,27	
10	2 568,16	2 637,09	2 703,46	2 774,94	2 843,87	2 920,45	2 997,03	3 076,18	3 152,76	3 237,01	3 318,69	
11	2 489,03	2 555,40	2 619,21	2 688,14	2 757,07	2 831,10	2 902,58	2 979,17	3 055,76	3 137,44	3 216,58	
12	1 975,90	2 029,51	2 080,56	2 134,18	2 187,79	2 246,50	2 305,22	2 366,49	2 425,20	2 489,03	2 552,85	
13	1 697,64	1 743,59	1 786,99	1 835,50	1 881,45	1 932,50	1 981,00	2 034,61	2 085,68	2 141,84	2 195,44	

- b) in Artikel 59 Absatz 3 wird der Betrag von „812,38 EUR“ durch „842,44 EUR“ ersetzt;
- c) in Artikel 59 Absatz 3 wird der Betrag von „1 624,76 EUR“ durch „1 684,88 EUR“ ersetzt;
- d) in Artikel 60 Absatz 1 wird der Betrag von „216,63 EUR“ durch „224,65 EUR“ ersetzt;
- e) in Artikel 2 Absatz 1 von Anhang 5 wird der Betrag von „226,48 EUR“ durch „234,86 EUR“ ersetzt;
- f) in Artikel 3 Absatz 1 von Anhang 5 wird der Betrag von „9 847,03 EUR“ durch „10 211,37 EUR“ ersetzt;
- g) in Artikel 3 Absatz 1 von Anhang 5 wird der Betrag von „2 215,58 EUR“ durch „2297,56 EUR“ ersetzt;
- h) in Artikel 3 Absatz 2 von Anhang 5 wird der Betrag von „13 293,49 EUR“ durch „13 785,35 EUR“ ersetzt;
- i) in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 wird der Betrag von „984,70 EUR“ durch „1 021,13 EUR“ ersetzt;
- j) in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 wird der Betrag von „738,53 EUR“ durch „765,86 EUR“ ersetzt;
- k) in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 wird der Betrag von „492,35 EUR“ durch „510,57 EUR“ ersetzt;
- l) in Artikel 4 Absatz 1 von Anhang 5 wird der Betrag von „393,88 EUR“ durch „408,45 EUR“ ersetzt.
- (2) Ab dem Zeitpunkt, ab dem dieser Beschluss wirksam wird,
- wird in Artikel 7 Absatz 3 von Anhang 5 der Betrag von „0,20 EUR“ durch „0,21 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

**Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Rates zur
Einrichtung eines Europäischen Netzes für justizielle Ausbildung**

(2001/C 18/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c),

auf Initiative der Französischen Republik⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zuge der Umsetzung des Amsterdamer Vertrags wurde mit dem Wiener Aktionsplan und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 bekräftigt, dass die Schaffung eines Raums des Rechts, der Freiheit und der Sicherheit zu den obersten Prioritäten der Europäischen Union gehören muss.
- (2) Wechselseitiges Verständnis und Vertrauen bilden die Grundlage für die umfassende Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten. Diese Zusammenarbeit erfordert daher, dass die Praktiker die Justizsysteme der Mitgliedstaaten und die rechtlichen Regelungen, auf die sich die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union gründet, genauer kennen.
- (3) Die Ausbildung von Angehörigen des Justizwesens der Mitgliedstaaten ist eine der Voraussetzungen dafür, dass der europäische Rechtsraum erfolgreich funktioniert. Sie trägt zu einer wirksameren Anwendung der geltenden rechtlichen Regelungen bei und erleichtert die konkrete Umsetzung der neuen Regelungen über die Zusammenarbeit.
- (4) Die Ausbildung trägt auch zur Schaffung einer echten europäischen Kultur der Rechtspflege bei.
- (5) Die einzelstaatlichen Stellen, die in den Mitgliedstaaten für die Ausbildung der Angehörigen des Justizwesens zuständig sind, verfügen bereits über eine gewisse Erfahrung mit Austauschmaßnahmen und gemeinsamen Ausbildungsmaßnahmen; diese Austauschmaßnahmen sollten jedoch eine strukturierte Form erhalten. Sie sollten kohärenter und stärker auf Dauer angelegt werden.
- (6) Mit der Einrichtung eines europäischen Netzes für justizielle Ausbildung wird diesem Anliegen entsprochen.

- (7) Dieses Netz, dessen Tätigkeiten sich zunächst auf die unter Artikel 31 des Vertrags fallenden Bereiche beschränken wird, sollte sich aus den nationalen Schulen und Einrichtungen der Mitgliedstaaten zusammensetzen, die speziell für die Ausbildung der Berufsrichter und Staatsanwälte zuständig sind.
- (8) Das Netz sollte ferner offen sein für den Austausch mit Drittländern und insbesondere mit den Einrichtungen, die in den EU-Beitrittsstaaten für die justizielle Ausbildung zuständig sind.
- (9) Das Netz sollte in einer Weise organisiert und finanziert werden, die es den Ausbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten ermöglicht, in enger Verbindung mit den europäischen Organen, insbesondere mit der Kommission, auf die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele hinzuwirken —

BESCHLIESST:

KAPITEL I

EINRICHTUNG UND ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 1

Einrichtung

Es wird ein europäisches Netz für justizielle Ausbildung, im Folgenden „Netz“ genannt, eingerichtet.

Artikel 2

Zusammensetzung

- (1) Das Netz setzt sich aus den nationalen Schulen und Einrichtungen der Mitgliedstaaten zusammen, die speziell für die Ausbildung der Berufsrichter und der Staatsanwälte, soweit diese in den einzelnen Mitgliedstaaten zu den Angehörigen des Justizwesens zählen, zuständig sind.

⁽¹⁾ ABL C ...

⁽²⁾ ABL C ...

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt bis zu drei Verantwortliche für die Ausbildung, die ihn im Rahmen des Netzes vertreten.

KAPITEL II

Artikel 4

AUFGABE UND TÄTIGKEITEN

Tätigkeitsprogramm

Artikel 3

Aufgabe und Ziele

(1) Das Netz hat die Aufgabe, die Kohärenz und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Ausbildung der Angehörigen des Justizwesens der Mitgliedstaaten in den Bereichen des Artikels 31 des Vertrags zu fördern.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 verfolgt das Netz insbesondere folgende Ziele:

- a) Vertiefung der Kenntnisse über die Rechtsordnung und das Gerichtswesen der anderen Mitgliedstaaten,
- b) bessere Kenntnis und verbesserte Anwendung der innerhalb der Europäischen Union geltenden europäischen und internationalen Regelungen,
- c) Analyse und Feststellung des Ausbildungsbedarfs,
- d) Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der justiziellen Ausbildung,
- e) Förderung der Koordinierung der Programme für justizielle Ausbildung in der Europäischen Union,
- f) Bereitstellung kohärenter und regelmäßig aktualisierter Ausbildungsinstrumente für die europäischen Organe, die Gerichtsbehörden der Mitgliedstaaten, die Mitglieder des durch die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI⁽¹⁾ eingerichteten europäischen justiziellen Netzes sowie alle anderen Einrichtungen, die für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union zuständig sind,
- g) Entwicklung von Ausbildungsmaßnahmen für die Angehörigen des Justizwesens, die den Auftrag haben, in Drittländern an Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit mitzuwirken,
- h) Beitrag zur Strukturierung der Ausbildungsmaßnahmen für die Justizangehörigen in den EU-Beitrittsstaaten, Öffnung von Ausbildungsprogrammen für die Angehörigen des Justizwesens dieser Staaten und gegebenenfalls auch für diejenigen von Drittländern.

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe und der Ziele nach Artikel 3 stellt das Netz alljährlich unter den in Kapitel III festgelegten Bedingungen ein Tätigkeitsprogramm auf.

(2) Das Tätigkeitsprogramm nach Absatz 1 umfasst insbesondere Tätigkeiten, mit denen Folgendes gefördert werden soll:

- a) — das Verständnis der europäischen Gerichtssysteme,
 - Kenntnis der Mechanismen der justiziellen Zusammenarbeit,
 - Sprachkenntnisse;
- b) — die Veranstaltung von Ausbildungslehrgängen,
 - die Organisation von Austauschmaßnahmen für Praktiker,
 - Verbreitung bewährter Praktiken und von Forschungsergebnissen;
- c) — die Entwicklung von innovativen Ausbildungsprogrammen,
 - Konzeption gemeinsamer Ausbildungsinstrumente insbesondere unter Einsatz der neuen Technologien,
 - Ausbildungsmaßnahmen für die Ausbilder.

Artikel 5

Lehrmaterialien

(1) Das Netz verbreitet die Ergebnisse seines Tätigkeitsprogramms nach Artikel 4 unter seinen Mitgliedern. Es arbeitet Lehrmaterialien zur Unterstützung der Programmtätigkeiten aus und sorgt für die Aktualisierung dieser Lehrmaterialien.

(2) Die Lehrmaterialien nach Absatz 1 werden den Mitgliedern des Netzes zur Verfügung gestellt, die für deren weitere Verbreitung auf europäischer Ebene sowie in den Mitgliedstaaten, die sie vertreten, sorgen.

Artikel 6

Kommunikationsmittel

- (1) Der Generalsekretär des Netzes sorgt für die Einrichtung
- a) eines gesicherten Systems für den elektronischen Informationsaustausch, zu dem nur die Mitglieder des Netzes Zugang haben,

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4.

b) einer der Öffentlichkeit zugänglichen Internetseite des Netzes.

(2) Die Liste der Mitglieder des Netzes mit deren vollständigen Anschriften wird in leicht zugänglicher Form veröffentlicht, insbesondere auf den Internetseiten der Kommission und des Netzes.

KAPITEL III

INTERNE ORGANISATION DES NETZES

Artikel 7

Organe des Netzes

(1) Die Organe des Netzes sind der Leitungsausschuss und das Generalsekretariat. Das Netz wird von einem wissenschaftlichen Ausschuss unterstützt.

Die Kommission nimmt die Geschäfte des Generalsekretariats wahr.

(2) Der Leitungsausschuss setzt sich aus den gemäß Artikel 2 Absatz 2 von den Mitgliedstaaten benannten Mitgliedern des Netzes, einem Vertreter der Kommission, einem Vertreter des Generalsekretariats des Rates und einem Vertreter des Europarates zusammen. Den Vorsitz im Leitungsausschuss führt ein Vertreter des Mitgliedstaats, der den Ratsvorsitz innehat; er wird dabei von einem Vertreter des nachfolgenden Vorsitzes unterstützt.

(3) Der Generalsekretär des Netzes wird von der Kommission aus den Reihen der Personen benannt, die über Erfahrung als Berufsrichter oder als der Justiz angehörender Staatsanwalt sowie über besondere Kompetenzen auf dem Gebiet der justiziellen Ausbildung verfügen. Der Leitungsausschuss nimmt zur Ernennung oder Wiederernennung des Generalsekretärs Stellung.

(4) Der Leitungsausschuss kann beschließen, die Einrichtungen an seinen Arbeiten zu beteiligen, die auf Ebene der Europäischen Union, insbesondere mit Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, im Bereich der Ausbildung der Berufsrichter und der Staatsanwälte — soweit diese in den einzelnen Mitgliedstaaten zu den Angehörigen des Justizwesens zählen — tätig sind. Er kann auch beschließen, die nationalen Schulen und Einrichtungen zu beteiligen, die in den EU-Beitrittsstaaten für die justizielle Ausbildung zuständig sind.

Artikel 8

Wissenschaftlicher Ausschuss

(1) Der Leitungsausschuss setzt einen wissenschaftlichen Ausschuss ein, der sich aus europaweit für ihre Kenntnisse und

ihre praktische Erfahrung auf dem Gebiet der justiziellen Ausbildung anerkannten Fachleuten zusammensetzt.

(2) Der wissenschaftliche Ausschuss wird bei der Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms nach Artikel 4 gehört.

Artikel 9

Arbeitsweise

(1) Der Generalsekretär erstellt einen Entwurf des Tätigkeitsprogramms, nachdem er hierzu die Vorschläge der Mitglieder des Netzes eingeholt hat.

(2) Der Leitungsausschuss legt alljährlich das Tätigkeitsprogramm des Netzes fest. Er unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat darüber.

(3) Der Leitungsausschuss tritt alle sechs Monate sowie immer, wenn er dies für nötig erachtet, auf Antrag seines Vorsitzenden zusammen, wobei dieser von sich aus oder auf Vorschlag der Hälfte der Mitglieder des Leitungsausschusses tätig wird.

Der Leitungsausschuss tritt am ...(*) zu seiner ersten Sitzung zusammen. Spätestens einen Monat vor diesem Termin teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und vollständigen Anschriften der sie gemäß Artikel 2 vertretenden Ausbildungsverantwortlichen mit. Die Kommission übermittelt die so erstellte Liste an die amtierende Ratspräsidentschaft, die die erste Sitzung des Leitungsausschusses einberuft.

(4) Der Generalsekretär unterstützt den Leitungsausschuss bei den Verwaltungsaufgaben, die für die Arbeit des Ausschusses sowie für die Durchführung des Tätigkeitsprogramms nach Artikel 4 und etwaiger zusätzlicher Initiativen erforderlich sind. Er sorgt für die Verbreitung der Informationen und für den allgemeinen Betrieb des Netzes.

(5) Der Vorsitzende des Leitungsausschusses legt die Tagesordnung für die Sitzungen fest. Der Generalsekretär erstellt einen Entwurf eines Protokolls über die Sitzungen, der vom Leitungsausschuss genehmigt wird.

Artikel 10

Geschäftsordnung

(1) Der Generalsekretär arbeitet einen Entwurf einer Geschäftsordnung aus, der von den Mitgliedern des Netzes einstimmig angenommen wird. Jeder Mitgliedstaat verfügt nur über eine Stimme, auch wenn er in Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 mehrere Verantwortliche für die Ausbildung als Vertreter benannt hat.

(*) Vier Monate nach Annahme dieses Beschlusses.

(2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Modalitäten für die Einberufung der Sitzungen und für die Annahme von Beschlüssen, bei denen es sich nicht um Haushaltsbeschlüsse handelt.

KAPITEL IV

FINANZIERUNG

Artikel 11

Finanzierung des Netzes

(1) Der Betrieb des Netzes wird aus dem allgemeinen Haushalt der Europäischen Union bestritten. Die Maßnahmen des Netzes werden ebenfalls aus diesem Haushalt finanziert. Die Mitgliedstaaten können Beiträge dazu leisten.

(2) Die Ausgaben bestehen aus

- a) den Verwaltungskosten der Organe nach Artikel 7 und des wissenschaftlichen Ausschusses nach Artikel 8 sowie
- b) der Finanzierung des Tätigkeitsprogramms nach Artikel 4 und der Lehrmaterialien nach Artikel 5.

Artikel 12

Beziehungen zu anderen Finanzierungsprogrammen

Die Mitglieder des Netzes können weiterhin bei den zuständigen europäischen Organen Finanzierungsanträge stellen. Sie sind jedoch gehalten, den Generalsekretär des Netzes über diese Finanzierungsanträge zu unterrichten und zu erläutern, welche Ausbildungsmaßnahmen von diesen Anträgen betroffen sind.

KAPITEL V

JAHRESBERICHT

Artikel 13

Jahrestätigkeitsbericht

(1) Der Generalsekretär des Netzes erstellt jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht, der vom Leitungsausschuss angenommen wird.

(2) Der Bericht nach Absatz 1 wird auf dem elektronischen System für den Informationsaustausch nach Artikel 6 zugänglich gemacht sowie auf den Internetseiten der Kommission und des Netzes. Er wird der Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss übermittelt.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Überprüfung

Spätestens am ...(*) und anschließend alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieses Beschlusses vor. Diesem Bericht sind gegebenenfalls Vorschläge zu seiner Anpassung beigefügt.

Artikel 15

Annahme und Anwendung

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Er gilt bis zum ...(**) und kann verlängert werden.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

(*) Drei Jahre nach Annahme dieses Beschlusses.

(**) Zehn Jahre nach Annahme dieses Beschlusses.